

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Mult. Sonntagsbeilage

Verlagspreis Nr. 1

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Cicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna etc.

Erz. erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 75 Pfg., monatlich 60 Pfg., durch die Post bezogen inkl. der Postgebühren 2 Mk. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pfg., auswärts 20 Pfg. Ämtlicher Teil 40 Pfg. Reklametzelle 40 Pfg. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 116.

Dienstag, den 2. Oktober 1917.

28 Jahrgang.

Ämtliches.

Verkehr mit Spanferkel.

Zur Behebung von Zweifeln und Unklarheiten wird auf folgendes hingewiesen:

- Nach der Verordnung vom 25. Mai 1916 über den Handel mit Ferkeln und Vauferhweinen (Sächs. Staatszeitung Nr. 124) ist im Königreich Sachsen der Verkauf von Ferkeln und Vauferhweinen nur den mit Ausweisharte versehenen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes gestattet. Lediglich der nicht gewerbsmäßige Verkauf von Ferkeln zur Mast steht Personen, die die zu erwerbenden Tiere selbst mästen wollen, frei.
- Mit Ermächtigung des Kriegsernährungsamts sind die Kommunalverbände angewiesen worden, Hauschlachtungen von Ferkeln zu genehmigen und hierbei ausnahmsweise nur $\frac{1}{2}$ des Schlachtgewichts anzurechnen. Diese Anweisung läßt eine Befreiung von der Vorschrift über die Kältefrist von 6 Wochen in sich, sie bezieht sich jedoch nur auf solche Fälle, in denen der Verkäufer das zu schlachtende Ferkel seit der Geburt selbst gehalten, also nicht erst erworben hat.
- Im übrigen bestehen für Spanferkel und Spanferkelfleisch keine Sonderbestimmungen in Sachsen; letzteres unterliegt also noch wie vor dem Fleischmarkenzwange.

Dresden, am 27. September 1917.

Ministerium des Innern.

Auf Brotlauffrischbezugsmarke Nr. 5 werden vom 4. bis mit 8. Oktober

125 g Zuckerhonig für 14 Pfg.

abgegeben. Abgabe an Händler bei den Warenverteilungsstellen: 3. Oktober. Gebühre sind mitzubringen.

Grimma, 29. September 1917.

4588 c L.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Kartoffel-Ernte. (Fortsetzung).

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. September 1917 — K 1358 — wird folgendes bestimmt:

Die Kartoffelerntestellen sind von den zur Führung verpflichteten Erzeugern aufzurechnen. Die aufgerechnete Gesamtkartoffelmenge ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

Die erstmalige Aufrechnung hat am 3. Oktober zu geschehen, die geerntete Menge ist bis 6. Oktober der Gemeinde anzuzeigen.

Von da ab müssen die Listen wöchentlich — jeweils am Freitag — aufgerechnet und die geernteten Mengen der Gemeinde spätestens am Sonnabend mitgeteilt werden.

Selbständige Gutsbesitzer machen die Anzeigen in derselben Frist beim Bezirksverband.

Die Gemeinden zeigen die Gesamtmengen der in den einzelnen Zeiträumen geernteten Kartoffeln jeweils bis zum darauffolgenden Dienstag, erstmalig also zum 9. Oktober 1917 dem Bezirksverband an.

Am 10. November 1917 sind die Kartoffelerntestellen von den Erzeugern bis zu diesem Tage weiter aufzurechnen bei der Gemeinde abzugeben; diese hat die Listen der zum Dienstag, den 13. November 1917 fälligen Anzeige beizufügen.

Im übrigen bleibt die Bekanntmachung vom 14. dieses Monats — K 1358 — in Kraft, Ziffer 1 Absatz 3 dieser Bekanntmachung erledigt sich vorläufig.

Grimma, 26. September 1917.

K 1358 c.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Bezirksverbänden zur Deckung des dringendsten Bedarfs der bedürftigen Bevölkerung einen Posten Männerfäden, Frauen- und Kinderstrümpfe angeboten.

Der Verkauf soll durch Vermittlung von Kleinhändlern und Gewerbetreibenden des hiesigen Bezirks, die schon vor dem Kriege Kleinhandel mit diesen Gegenständen betrieben haben, erfolgen.

Die Preise sind niedrig. Sie können bei der unterzeichneten Bekleidungsstelle erfragt werden.

Die Frucht geht zu Lasten des Bestellers. Dieser darf zur Deckung seiner Likhöfen und für Fäden einen Aufschlag bis zu 15%, des von ihm gezahlten Preises berechnen. Bestellungen von Kleinhändlern und Gewerbetreibenden können nur bis zum 5. Oktober 1917 angenommen werden.

Grimma, 27. September 1917.

251 Bekt.

Die Kriegswirtschaftsstelle im Bezirksverbände der Kgl. Amtshauptmannschaft.
S. V. Alffor Dr. Benede.

Die gewerblichen Betriebe, die monatlich mehr als 10 t Kohlen verbrauchen, haben ihren Bedarf für Monat November in der Zeit vom 1.—5. Oktober 1917 anzumelden. Für die Meldung sind neue Vordrucke, die unter anderem vom Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft bezogen werden können, zu verwenden.

Grimma, 1. Oktober 1917.

Ko. 658.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

*Man bringe uns zu
und, umgekehrt, die besten
Geburtsbeglückungen!
von Spindenburg.*

1.) Zum gewerbsmäßigen An- und Verkauf von Wild nach § 13 der Ausführungsverordnung des Königl. Ministeriums des Innern über den Verkehr mit Wild vom 4. September 1917 — Sächs. Staatszeitung vom 8. September 1917 — sind zugelassen worden:

Robert Müller	Goldb.
Karl Seibel	Grimma,
Bernhard Florenz Ehardt	Sulda Mortha vbl. Nebe
Sulda Mortha vbl. Nebe	• • •
Otto Weck	• • •
Otto Dünnebler	• • •
Otto Hagelweid	• • •
Carl Sander	• • •
Carl Richard Schrotz	• • •
Lara vbl. Thiele	• • •
Elise verw. Werner	• • •
Sulda vbl. Ströbler	• Naunhof,
Wilhelmine verw. Commichau	• Sohndach.

Die Händler haben den Anweisungen des Bezirksverbandes hinsichtlich des Weiterverkaufs des angekauften Wildes Folge zu leisten.

2.) Muskelfleisch von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild unterliegt dem Fleischmarkenzwange ($\frac{1}{2}$ Anteil — 50 gr).

Salen unterliegen dem Fleischmarkenzwange nicht, dagegen dürfen sie nur auf Salenkarten abgegeben werden.

3.) Die Salenkarten geben keinen Anspruch auf Belieferung. Sie werden auf Antrag von der Ortsbehörde ausgegeben.

4.) Jeder Haushalt erhält für 1 bis 3 ihm angehörende Personen 1 Salenkarte. Kinder unter 6 Jahren werden nur zur Hälfte gerechnet. Personen ohne selbständigen Haushalt (Untermieter) erhalten keine Salenkarte.

Krankenhäuser, Gastwirtschaften und dgl. (Großverbraucher) dürfen für je 1 bis 4 köpfige Verpflegungstische 1 Karte erhalten. Als köpfiger Verpflegungstisch gilt, wer regelmäßig mindestens eine Hauptmahlzeit in dem Betriebe einnimmt.

Jagdberechtigte erhalten keine Salenkarte.

Jäger können gegen Vorweisung ihrer Jagdkarte eine besondere Salenkarte erhalten.

5.) Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der Verordnung des Stellvertreters des Reichshanzlers vom 12. Juli 1917 bestraft.

Grimma, 27. September 1917. 40 Gd.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Bose, Amtshauptmann.

Sparkasse der Vereinsbank Naunhof in Naunhof.

Täglich Ein- und Rückzahlungen: Verzinsung 4%.
Bei $\frac{1}{2}$ jährlicher Kündigungskrist 4 $\frac{1}{2}$ %.
Größere Einlagen bei läng. Kündigung höhere Zinssätze.
Geschäftszeit: 9—1 Uhr. Postcheckkonto: Leipzig Nr. 10783.

Man zeichne Kriegsanleihe bei jeder Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft, Lebensversicherungs-Gesellschaft, Postanstalt.

Heil Hindenburg!

Sam 2. Oktober 1917.

Stetsig Jahre zählt mit diesem Tage der Lebenslauf des Mannes, den das Schicksal dem deutschen Volke bestimmt und vorbehalten hat für die letzte Entscheidung der — ach schon so oft gestellten — Frage, ob es wert und ob es fähig ist, eine führende Rolle in der Geschichte der Menschheit zu spielen.

Ein Riesenwerk von Kräften hat dazu gehört, um den Preußenstaat der Hohenzollern allen inneren und äußeren Widerständen zum Trotz zum machtvollen Kaiserthum des deutschen Reiches zu erweitern; der rechte Bauehr und der rechte Baumeister waren zur Stelle, als die Stunde für diese schwere Arbeit gekommen war. Für Jahrzehnte mochte ihr stolzes Werk sich selbst und den Anforderungen unserer Volkstums genügen, nicht für die Ewigkeit. Der Zeitpunkt mußte kommen, da wir über die Grenzen eines europäischen Kontinentalstaates hinauswuchsen, da die Früchte unserer Fleißes, unserer geistigen Regsamkeit, unserer industriellen Anstrengungen auch jenseits der Meere Aufnahme und Anerkennung suchten und wir damit in wirtschaftspolitischen Wettbewerben mit den allen großen Nationen treten mußten, denen schon lange vor uns die Möglichkeit geboten war, mit gesammelter Kraft sich in der Welt zu betätigen. Die Hoffnung und der Wunsch, in friedlichem Nebeneinander mit ihnen unserer Bestimmung weiter nachgehen zu können, hatten sich nicht erfüllen. Wieder stellten sich Haß und Neid uns gebieterisch in den Weg, wieder mußten wir zu den Waffen greifen, um unser angeborenes Recht auf freie Entfaltung und Ausbreitung über die Erde zu verteidigen. Es ist — wir wollen es wenigstens glauben — der letzte Krieg, den wir führen müssen; aber gerade darum sollen wir unter allen Umständen daran verhindert werden, ihn zu gewinnen. So ist es gekommen, daß England ein Volk nach dem andern in den feindlichen Ring hineinzog, der uns zerdrücken soll, und daß wir trotz glänzender Waffentaten nach mehr als dreijährigem schweren Ringen noch immer nicht wieder zu friedlicher Arbeit zurückkehren können. Aber das Schicksal hat es auch diesmal gut mit uns gemeint. Es hat uns in Hindenburg den Mann gegeben, den wir brauchen, um unter von allen Seiten bedrohtes Dasein zu behaupten,



Wagner & Co. Bankgeschäft Leipzig: Grimmalsche Strasse 19, 1. (Eingang: Nikolaistrasse 2.)
Reichsbank-Giro-Konto. Telegramm-Adresse: **Wawa Leipzig.**
Fernsprech-Anschlüsse 4001 u. 19154. Postcheck-Konto 50355.
Ausführung aller bankmässigen Geschäfte.
Wir nehmen Zeichnungen auf die neue VII. Deutsche Kriegsanleihe (4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen u. 5% Anleihe) zu den Originalbedingung. spesenfrei entgegen.